

Anordnung
über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien,
faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton
und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt
 — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 31. Mai 1978

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Verwendung von Beuteln aus Polyäthylenfolie niederer Dichte, ELN-Nr. 155 73 500, aus Polyäthylenfolie hoher Dichte (papierähnlich), ELN-Nr. 155 73 790 und aus Polypropylenfolie, ELN-Nr. 155 73 600; Einschlügen und Einwicklern in Rollen aus Polyäthylenfolie niederer Dichte, bedruckt, ELN-Nr. 155 74140; faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton, ELN-Nr. 155 75 300 und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt, ELN-Nr. 155 71 300 und 469 (nachfolgend Verpackungsmittel aus Plastfolien, Karton und Wellpappe genannt).

§ 2

(1) Die Bereitstellung und der Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton wird für den Export von Erzeugnissen und für Delikat- und Exquisiterzeugnisse gestattet.

(2) Der Einsatz von Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt, wird ausschließlich für den Export hochwertiger Konsumgüter gestattet.

(3) Die benötigte Menge ist durch technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen zu belegen.

(4) Mit dem Vertragsangebot ist dem Lieferer von Verpackungsmitteln der Exportumfang sowie der Anteil für die Delikat- und Exquisitmengen nachzuweisen.

§ 3

(1) Für die Bereitstellung und den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton zur Verpackung von Erzeugnissen für den Inlandverbrauch im Rahmen der bilanzierten staatlichen Fonds gemäß den Anlagen 1 und 2 ist dem Lieferer von Verpackungsmitteln mit dem Vertragsangebot jährlich nachzuweisen:

- die Notwendigkeit des Einsatzes von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton für die Gebrauchswerterhaltung und die Qualität des zu verpackenden Erzeugnisses,
- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel,
- die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke.

(2) Es ist nicht gestattet, Verpackungsmittel aus Folien und Karton für solche Erzeugnisse einzusetzen, die bereits durch eine andere Verpackung einen ausreichenden Schutz gegenüber nachteiligen Wirkungen auf den Gebrauchswert und die Qualität der Erzeugnisse erhalten (Vermeidung von Doppelverpackungen).

§ 4

Die anwendungstechnische Beratung der Verwender von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton durch die Lieferer ist insbesondere bei der Auswahl der Foliqualität, Foliendicke und Schachtelkonstruktion zu verstärken.

§ 5

(1) Die VVB Verpackung, 701 Leipzig, Lessingstraße 22, ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen 1 und 2 erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien und in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen des Binnenhandels zu stellen.

§ 6

Der staatlichen Einsatzbestimmung liegt der derzeitige Stand der technischen Entwicklung in den abpackenden Industriezweigen zugrunde. Über vorgesehene Veränderungen der Abpacktechnologien und Neu- und Weiterentwicklungen von zu verpackenden Erzeugnissen, die zu Bedarfsforderungen mit einem Mehrverbrauch an Verpackungsmitteln aus Plastfolien führen, ist mit der Investitionsvoraussetzung die VVB Verpackung zu informieren. Die VVB Verpackung hat die Information mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Leichtindustrie zu übergeben. Das Ministerium für Leichtindustrie entscheidet über die materielle Sicherung in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Chemische Industrie.

§ 7

Die VVB Verpackung ist als zuständiges bilanzierendes Organ berechtigt und verpflichtet, Kontrollen über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung durchzuführen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1978

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Beuteln aus Polyäthylenfolie, niederer Dichte, aus Polyäthylenfolie, hoher Dichte (papierähnlich), und aus Polypropylenfolie, Einschlügen und Einwicklern aus Polyäthylenfolie, niederer Dichte, und aus Polypropylenfolie

I. Lebensmittelindustrie

ELN-Nr.

174 33 240

174 33 000 I Toast- und Spezialbrot

174 34 000 Feinbackwaren

174 40 000 Dauerbackwaren und Spezialgebäck

174 34 130 Stollen

179 44 440 Spezialmehl, Semmelmehl, Paniermehl

(Automatenverpackung)